

GESELLSCHAFTSVERTRAG**der****AUREA Das A2-
Wirtschaftszentrum
GmbH**

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz des Unternehmens

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma
AUREA DAS A2-WIRTSCHAFTSZENTRUM GmbH.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Oelde.
2. Die beiden Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie die Gemeinde Herzebrock-Clarholz werden im Nachfolgenden Kommunen genannt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die Vermarktung eigenen Grundvermögens zum Zwecke der Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung. Ausgeschlossen ist die Vermarktung fremder Grundstücke außerhalb des Gebietes „Marburg“.
2. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung des als "Marburg" bekannten Gebietes mit dem Ziel der Entwicklung eines interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Erweiterung des Arbeitsplatzangebots für die beteiligten Kommunen.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck der Wirtschaftsförderung unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen Unternehmen beteiligen, wenn dies unmittelbar zur Zweckverwirklichung dient. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Mittelauskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) an die Gesellschafter erfolgen nicht.
4. Die Gesellschaft ist an die Wirtschaftsgrundsätze i. S. d. § 109 GO NRW gebunden.
5. Das Vermögen der Gesellschaft darf nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden.

§ 3

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

1. Gesellschafter sind die drei Kommunen Oelde, Rheda-Wiedenbrück und Herzebrock-Clarholz. Die Gesellschaftsanteile betragen für die Städte Oelde und Rheda-Wiedenbrück jeweils 40 %; für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz beträgt der Gesellschaftsanteil 20 %.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 (fünfzigtausend) EURO.
Auf das Stammkapital übernehmen
 - a. die Stadt Oelde eine Stammeinlage von 20.000,00 EURO
 - b. die Stadt Rheda-Wiedenbrück eine Stammeinlage von 20.000,00 EURO
 - c. die Gemeinde Herzebrock-Clarholz eine Stammeinl. von 10.000,00 EURO
3. Die Bareinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Eine Übertragung und Belastung der Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung.
2. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Gesellschafterversammlung der Einstimmigkeit.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 7

Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Sie hat jährlich einmal als ordentliche Gesellschafterversammlung stattzufinden; weitere Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls es ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung für erforderlich halten.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; in dringenden Fällen genügt eine Einberufungsfrist von einer Woche. Wenn kein Gesellschafter widerspricht, kann auf Form und Frist verzichtet werden.

2. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel abwechselnd in den Städten Oelde und Rheda-Wiedenbrück sowie der Gemeinde Herzebrock-Clarholz statt. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende.
3. Für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, Einstimmigkeit erforderlich.
4. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den beteiligten Kommunen zuzusenden.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen; sie kann von der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme an bestimmten Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 8

Rechte der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen, an welche diese gebunden ist.
2. Unbeschadet gesetzlicher Regelungen unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften,
 - d) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - e) der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses nach dem Bericht des Aufsichtsrates und des Abschlussprüfers und die Verwendung des Ergebnisses,
 - f) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g) die Anstellung, Entlassung und Vergütung des oder der Geschäftsführer und/oder dessen/deren Entlastung,
 - h) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - i) die Regelung des Auslagenersatzes für Aufsichtsratsmitglieder,
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
 - k) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
2. Die Vertretung in der Gesellschafterversammlung wird von einem vom Rat der jeweiligen Kommune zu benennenden Vertreter wahrgenommen, der den Weisungen des Rates zu folgen hat.

Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsperiode, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat besteht
 - a) aus den hauptamtlichen Bürgermeistern der 3 beteiligten Kommunen,
 - b) jeweils aus 5 von den Räten der Kommunen entsandten Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt) gewählt werden. Die Entsendung von Nichtratsmitgliedern mit besonderer Sachkunde ist möglich.
2. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Rates. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung verlangen.
5. Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt.
6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen gem. § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NW den Weisungen des jeweiligen Gemeinderates.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates

1. Die Vorschriften des AktG über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen; er kann von der Geschäftsführung jederzeit über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung verlangen.
2. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Fällen:

- a) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- b) Hingabe von Darlehn, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten, Verzicht auf Ansprüche, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Garantieverpflichtungen, Gewährung von Zuschüssen, Zinszuschüssen und Zulagen.

Die vorgenannten Bestimmungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der jeweilige Vorgang einen Wert von über 30.000,00 EURO betrifft.

- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Zustimmung über Verfügungen von Geschäftsanteilen,
- f) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 EURO übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- g) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates erfolgt unentgeltlich; die Aufsichtsratsmitglieder haben allerdings Anspruch auf angemessenen Aufwendersatz.

Geschäftsführung

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird, falls mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
3. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, diesem Vertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten und ist im Rahmen dieser Regelungen zu allen Geschäften befugt.

§ 12

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung von Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt, die den Kommunen zur Kenntnis gebracht wird.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des 3. Buchs des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen.

Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Nach dessen Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und der Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zuzuleiten. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ortsüblich bekanntzumachen. Jahresabschluss und Lagebericht sind auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
3. Den Gesellschaftern werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Der Abschlussprüfer muss deshalb auch im Hinblick auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beauftragt werden.
4. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW aus.

§ 14

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand bis zu einem Betrag in Höhe von 2.600,00 EURO (insbesondere Notarkosten, Kosten des Registergerichts, Bekanntmachungskosten, Steuern) trägt die Gesellschaft.

§ 15

Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Die unwirksamen Bestandteile sind durch wirksame Bestandteile zu ersetzen.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung nach dem GmbH-Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gelten die Bekanntmachungsvorschriften des Landes NW.

§ 17***Schlussbestimmungen***

1. Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister in Kraft.
2. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Für die Stadt Rheda-Wiedenbrück:

gez. Peter Bremhorst

Für die Stadt Oelde:

gez. Heinz Wette

Für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

gez. Michael Jathe